

MERKBLATT: DOPPELMITGLIEDSCHAFT VON EINRICHTUNGSTRÄGERN

(Auszüge aus Satzung / Geschäfts- und Gebührenordnung
von *Montessori Deutschland* - Stand Mai 2021)

1 ETABLIERUNG DER DOPPELMITGLIEDSCHAFT

Für Einrichtungsträger ergibt sich die „Doppelmitgliedschaft“ bei *Montessori Deutschland* wie folgt:

- Der Einrichtungsträger ist Mitglied in einem Landesverband.
- Der Landesverband ist als „Einrichtungsverband“ bei *Montessori Deutschland* Mitglied. Hierzu haben Landesverband und *Montessori Deutschland* die Doppelmitgliedschaft von Einrichtungsträgern mit Montessori-orientierten Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen synchron geregelt.
- Leistungsbezug, Mitgliedsrechte und Beitragspflicht gelten für die Montessori-orientierte Bildungseinrichtungen des Einrichtungsträgers. Eine Bildungseinrichtung gilt zu diesem Zweck als Montessori-orientiert, wenn diese Orientierung plausibel ableitbar oder selbst erklärt ist.

Ein in der Satzung von *Montessori Deutschland* begründetes Schlichtungsgremium entscheidet bei folgenden Auffassungsunterschieden abschließend:

- zwischen *Montessori Deutschland* und einem Einrichtungsverband, über die Zugehörigkeit eines seiner Mitglieder zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“;
- zwischen *Montessori Deutschland* und einem Einrichtungsträger, über die Einstufung eines seiner Bildungseinrichtungen als „Montessori-orientiert“.

2 MITGLIEDSBEITRÄGE VON EINRICHTUNGSTRÄGERN

Einrichtungsträger zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgelegt ist.

- Als beitragsbestimmende Faktoren gelten die Anzahl Kita-Kinder bzw. Schulkinder an Montessori-orientierten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen des Trägers.
- Als Berechnungstichtag gilt der Tag der Mitteilungspflicht gegenüber zuschussgebenden Ämtern für das Folgejahr, spätestens jedoch 01.11. des Vorjahres.

Einrichtungsträger erhalten Zugang zum M-Komm Portal für Mitgliedschaftsdaten, um ihre Beitragsfaktoren einzutragen und ein Lastschriftmandat zu erteilen.

Falls die Beitragsfaktoren nicht mitgeteilt werden, ist *Montessori Deutschland* berechtigt, die Werte für das davorliegende Jahr zu verwenden oder eine diesbezügliche Schätzung vorzunehmen. Dies wird dem Mitglied zeitnah in Textform begründet mitgeteilt; Auffassungsunterschiede über die betreffenden Werte werden vom Schlichtungsgremium abschließend entschieden.

Falls der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird, kann ein Mitglied aus *Montessori Deutschland* ausgeschlossen werden, was den gleichzeitigen Ausschluss aus dem jeweiligen Einrichtungsverband zur Folge hat.